

Bericht
über die Prüfung des Jahresabschlusses
und des Lageberichtes
zum 31. Dezember 2019

Stadion Halle Betriebs GmbH

Halle (Saale)

Ausfertigung Nr.: 9/15

Henschke und Partner mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Töpferplan 1
06108 Halle (Saale)

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsauftrag	1
2. Grundsätzliche Feststellungen	3
2.1 Lage des Unternehmens	3
2.1.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	3
3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	5
3.1 Gegenstand der Prüfung	5
3.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung	5
4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	9
4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	9
4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	9
4.1.2 Jahresabschluss	9
4.1.3 Lagebericht	10
4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses	10
4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	10
4.2.2 Bewertungsgrundlagen	11
4.2.3 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	12
5. Feststellungen gemäß § 53 HGrG	13
6. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung	14

Stadion Halle Betriebs GmbH
Halle (Saale)

Anlagenverzeichnis

Bilanz zum 31. Dezember 2019	Anlage 1
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2019	Anlage 2
Anhang	Anlage 3
Lagebericht	Anlage 4
Wirtschaftliche Verhältnisse	Anlage 5
Feststellungen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG	Anlage 6
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	Anlage 7

Hauptteil

1. Prüfungsauftrag

Unser nachstehend erstatteter Bericht über die freiwillige Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts der Stadion Halle Betriebs GmbH zum 31. Dezember 2019 ist an das geprüfte Unternehmen gerichtet.

In der Beiratssitzung vom 17. September 2019 der

**Stadion Halle Betriebs GmbH,
Halle (Saale)**

(im Folgenden auch "Stadion Halle Betriebs GmbH" oder "Gesellschaft" genannt)

wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 gewählt. Daraufhin beauftragte uns die Geschäftsführung der Gesellschaft, den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 freiwillig in entsprechender Anwendung der §§ 316 und 317 HGB zu prüfen.

Die Gesellschaft ist nach den in § 267 Abs. 1 HGB bezeichneten Größenmerkmalen als kleine Kapitalgesellschaft einzustufen und daher nicht prüfungspflichtig gemäß §§ 316 ff. HGB. Gemäß Gesellschaftsvertrag ist die Gesellschaft verpflichtet, den Jahresabschluss wie eine große Kapitalgesellschaft aufzustellen sowie diesen prüfen zu lassen.

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß auch die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG beachtet. Wir verweisen auf unsere Berichterstattung in Abschnitt 5.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Dem uns erteilten Prüfungsauftrag standen keine Ausschlussgründe nach §§ 319, 319a, 319b HGB, §§ 49 und 53 WPO sowie §§ 28 ff. BS WP/vBP entgegen.

Wir haben die Prüfung im Monat Mai 2020 in unseren Geschäftsräumen durchgeführt. Die Schlussbearbeitung des Auftrags erfolgte ebenfalls in unseren Geschäftsräumen.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden erteilt. Die Geschäftsführung hat uns die Vollständigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts am 20. Mai 2020 schriftlich bestätigt.

Art und Umfang unserer Prüfungshandlungen haben wir in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Über das Ergebnis unserer Prüfungshandlungen erstatten wir den nachfolgenden Bericht.

Unserem Bericht haben wir den geprüften Jahresabschluss 2019, bestehend aus Bilanz (Anlage 1), Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) und Anhang (Anlage 3), sowie den geprüften Lagebericht 2019 (Anlage 4)

beigefügt.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir in der Anlage 5 dargestellt.

Wir haben diesen Prüfungsbericht nach dem Prüfungsstandard PS 450 n.F. "Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten" des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW), Düsseldorf erstellt.

Unserem Auftrag liegen die als Anlage 7 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 zugrunde. Die Höhe unserer Haftung bestimmt sich nach Nr. 9 Abs. 2 der Allgemeinen Auftragsbedingungen. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

2. Grundsätzliche Feststellungen

2.1 Lage des Unternehmens

2.1.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehmen wir nachfolgend in unserer vorangestellten Berichterstattung zur Beurteilung der Lage des Unternehmens im Jahresabschluss und im Lagebericht durch die gesetzlichen Vertreter Stellung.

Unsere Stellungnahme geben wir aufgrund eigener Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens ab, die wir im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gewonnen haben. Hierzu gehören vertiefende Erläuterungen und die Angabe von Ursachen zu den einzelnen Entwicklungen sowie eine kritische Würdigung der zugrunde gelegten Annahmen, nicht aber eigene Prognoserechnungen. Unsere Berichtspflicht besteht, soweit uns die geprüften Unterlagen eine Beurteilung erlauben.

Insbesondere gehen wir auf die Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit und auf die Beurteilung der künftigen Entwicklung des Unternehmens ein, wie sie im Jahresabschluss und im Lagebericht ihren Ausdruck gefunden haben.

Die von uns geprüften Unterlagen i.S.v. § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB umfassten jene Unterlagen, die unmittelbar Gegenstand unserer Abschlussprüfung waren, also die Buchführung, den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie alle Unterlagen, wie Kostenrechnungsunterlagen, Planungsrechnungen, wichtige Verträge, Protokolle und Berichterstattungen an die für die Überwachung Verantwortlichen, die wir im Rahmen unserer Prüfung herangezogen haben.

Die Darstellung und Beurteilung der Lage des Unternehmens und seiner voraussichtlichen Entwicklung durch die Geschäftsführung im Jahresabschluss und im Lagebericht halten wir für zutreffend.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung ist die Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zutreffend.

Geschäftsverlauf und Lage der Gesellschaft

Hervorzuheben sind insbesondere folgende Aspekte:

- Der Berichtszeitraum war durch den laufenden Betrieb des ERDGAS Sportpark und den sportlichen Erfolg des Halleschen FC geprägt. Alle zum stabil laufenden Betrieb nötigen Vorgänge und Abläufe sind für die beteiligten Personen und Unternehmen eingespielt.
- Die Saison 2018/2019 war die erfolgreichste 3. Liga-Saison des HFC, die er als Vierter abschloss und sich direkt für den DFB-Pokal in der Saison 2019/2020 qualifizierte.
- Die Heimspiele des Halleschen FC besuchten in der Saison 2018/2019 durchschnittlich 7.832 Zuschauer und deutlich mehr als in der Vorsaison (durchschnittlich 6.108 Zuschauer). Das 1. Rundenspiel im DFB-Pokal gegen den Bundesligisten VfL Wolfsburg am 12.08.2019 war mit 13.500 Zuschauern ausverkauft.

- Im Berichtsjahr fand mit dem Länderspiel der U-20-Auswahl ein Zusatzspiel statt. Desweiteren fand der VNG-Funino-Cup, bei dem 30 Kinder- und Jugendmannschaften einen Tag auf Kleinfeldern spielten, statt.
- Es fanden mehrere Veranstaltungen im Businessbereich statt. Hier wurden die Erwartungen erfüllt, lagen jedoch leicht unter dem des Vorjahres.
- Die Umsatzerlöse sind aufgrund der weniger Zusatzspiele gegenüber dem Vorjahr gesunken.
- Der Liquiditätsbestand beträgt zum Bilanzstichtag TEUR 590 (Vj.:TEUR 757). Der Rückgang ist auf Sondereffekte zurückzuführen. So zahlt die Gesellschaft aufgrund des in den Vorjahren schwebenden Verfahrens Sponsoringgelder für die Namensrechte seit Dezember 2017 in monatlichen Raten. Diese Regelung wurde mit Abschluss des Verfahrens mit dem Landesverwaltungsamt zum 30.06.2019 ausgesetzt und der Betrag seitdem wieder vorschüssig für die gesamte Saison gezahlt.
- Im Geschäftsjahr konnte ein leicht negatives Jahresergebnis i.H.v. TEUR 0,7 erzielt werden.
- Mit dem Auftreten des neuartigen Corona-Virus in 2020 wurde durch die Eindämmungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt am 18. März 2020 der ERDGAS Sportpark geschlossen. Alle Veranstaltungen wurden abgesagt und der Hauptmieter HFC hat die Mietzahlungen für den Zeitraum der behördlichen Nutzungsuntersagung eingestellt.
- Die Gesellschaft geht davon aus, dass sie die Einnahmehausfälle decken kann, jedoch entwickelt sich die Situation mit dem neuartigen Corona-Virus sehr dynamisch und somit können die Einnahmehausfälle und die Belastung für die Gesellschaft bisher nicht beziffert werden.

3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

3.1 Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir gemäß § 317 HGB die Buchführung und den nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss und den Lagebericht auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und der sie ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags geprüft.

Die gesetzlichen Vertreter tragen die Verantwortung für die Rechnungslegung, die dazu eingerichteten internen Kontrollen und die gegenüber uns als Abschlussprüfer gemachten Angaben. Unsere Aufgabe als Abschlussprüfer ist es, diese Unterlagen unter Einbeziehung der Buchführung und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben unserer Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss oder den Lagebericht ergeben.

Bei der Prüfung beachteten wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG), die "Grundsätze für die Prüfung von Unternehmen nach § 53 HGrG" (Anlage zur VV zu § 68 LHO) sowie die Anwendungshinweise der IDW PS 720 vom 09. September 2010.

Eine besondere Prüfung zur Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten im Geld- und Leistungsverkehr (Unterschlagungsprüfung) war nicht Gegenstand der Abschlussprüfung. Im Verlaufe unserer Tätigkeit ergaben sich auch keine Anhaltspunkte, die besondere Untersuchungen in dieser Hinsicht erforderlich gemacht hätten.

3.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung

Art und Umfang der beim vorliegenden Auftrag erforderlichen Prüfungshandlungen haben wir im Rahmen unserer Eigenverantwortlichkeit nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt, das durch gesetzliche Regelungen und Verordnungen, IDW Prüfungsstandards sowie ggf. erweiternde Bedingungen für den Auftrag und die jeweiligen Berichtspflichten begrenzt wird.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach §§ 316 ff. HGB unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Buchführung, der Jahresabschluss und der Lagebericht frei von wesentlichen Mängeln sind. Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Prüfungsurteile bildet.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehörte nur insoweit zu den Aufgaben unserer Abschlussprüfung, als sich aus diesen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss ergeben. Die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. Unterschlagungen, sowie die Feststellung außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten waren nicht Gegenstand unserer Abschlussprüfung.

Die nachfolgende Darstellung und Beschreibung von Prüfungsumfang und Prüfungsvorgehen ist so angelegt, dass es dem Aufsichtsgremium möglich ist, daraus Konsequenzen für die eigene Überwachungsaufgabe zu ziehen.

Unsere Prüfung hat sich gemäß § 317 Abs. 4a HGB nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Im Rahmen unseres risikoorientierten Prüfungsvorgehens erarbeiteten wir zunächst eine Prüfungsstrategie. Diese beruhte auf einer Einschätzung des Unternehmensumfeldes und auf Auskünften der Geschäftsleitung über die wesentlichen Unternehmensziele und Geschäftsrisiken.

Unsere Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten System- und Funktionstests, analytische Prüfungshandlungen sowie Einzelfallprüfungen.

Wir haben unsere aussagebezogenen Prüfungshandlungen an den Ergebnissen unserer Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems ausgerichtet.

Bei der Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sind wir wie folgt vorgegangen: Ausgehend von den externen Faktoren, den Unternehmenszielen, der Geschäftsstrategie und den Steuerungs- und Überwachungsprozessen auf der Unternehmensebene haben wir anschließend die Geschäftsprozesse analysiert. In diesem zweiten Schritt der Prozessanalyse haben wir beurteilt, inwieweit die wesentlichen Geschäftsrisiken, die einen Einfluss auf unser Prüfungsrisiko haben, durch die Gestaltung der Betriebsabläufe und der Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen reduziert worden sind.

Die Erkenntnisse der Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems haben wir bei der Auswahl der analytischen Prüfungshandlungen und der Einzelfallprüfungen berücksichtigt.

Soweit nach unserer Einschätzung wirksame funktionsfähige Kontrollen implementiert waren und damit ausreichende personelle, computergestützte oder mechanische Kontrollen die Richtigkeit der Jahresabschlussaussage sicherstellten, konnten wir unsere aussagebezogenen Prüfungshandlungen im Hinblick auf Einzelfälle insbesondere im Bereich der Routinetransaktionen weitgehend einschränken. Soweit uns eine Ausdehnung der Prüfungshandlungen erforderlich erschien, haben wir neben analytischen Prüfungshandlungen in Form von Plausibilitätsbeurteilungen einzelne Geschäftsvorfälle anhand von Belegen nachvollzogen und auf deren sachgerechte Verbuchung hin überprüft.

Im unternehmensindividuellen Prüfungsprogramm haben wir die Schwerpunkte unserer Prüfung, Art und Umfang der Prüfungshandlungen sowie den zeitlichen Prüfungsablauf und den Einsatz von Mitarbeitern festgelegt. Hierbei haben wir die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Risikoorientierung beachtet.

Die in unserer Prüfungsstrategie identifizierten kritischen Prüfungsziele führten zu folgenden Schwerpunkten unserer Prüfung:

Das Anlagevermögen haben wir insbesondere hinsichtlich der Zu- und Abgänge geprüft. Bei den Zugängen haben wir vor allem die Zulässigkeit der Aktivierung und die vollständige Erfassung aller zu aktivierenden Kosten geprüft. Darüber hinaus haben wir uns von der Richtigkeit der Abschreibungen überzeugt. Eine körperliche Bestandsaufnahme wurde zum Bilanzstichtag nicht durchgeführt. Die Bilanzwerte wurden anhand der ihnen zu Grunde liegenden Aufzeichnungen (Anlagenbuchführung) geprüft.

Im Rahmen der Prüfung der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wurden auf Grundlage der betrags- und zahlungsmäßigen Bedeutung stichprobenweise Saldenbestätigungen eingeholt und der Ausgleich im Folgejahr geprüft.

Die sonstigen Vermögensgegenstände wurden durch schriftliche Unterlagen nachgewiesen.

Guthaben bei Kreditinstituten wurden anhand von Bankbestätigungen überprüft.

Neben der Kontrolle der Inanspruchnahme und der Auflösung bestehender Rückstellungen richtete sich unsere Prüfungstätigkeit vor allem auf die Erfassung aller wesentlichen, erkennbaren Risiken des Geschäftsbetriebes der Gesellschaft.

Im Rahmen der Prüfung der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen wurden stichprobenweise Saldenbestätigungen eingeholt und der Ausgleich im Folgejahr geprüft.

Die sonstigen Vermögensgegenstände wurden durch Verträge und Tilgungspläne nachgewiesen.

Die Prüfung der Umsatzerlöse erfolgte anhand von bestehenden Verträge und stichprobenartiger Belegkontrolle.

Die Prüfung der sonstigen betrieblichen Aufwendungen erfolgte anhand bestehender Verträge sowie bewusster Stichproben in einzelnen wesentlichen Positionen.

Gegenstand unserer Prüfung waren auch die Angaben im Lagebericht, insbesondere die prognostischen Angaben.

Uns wurden die Bestätigungen der zum Bilanzstichtag bestehenden Salden, Unterschriftsberechtigungen und Konditionen von den kontoführenden Kreditinstituten des Berichtszeitraumes vorgelegt.

Die Eröffnungsbilanzwerte wurden ordnungsgemäß aus dem von uns geprüften Vorjahresabschluss übernommen.

Alle von uns erbetenen, nach pflichtgemäßem Ermessen zur ordnungsmäßigen Durchführung der Prüfung von den gesetzlichen Vertretern benötigten Aufklärungen und Nachweise wurden erbracht. Die Geschäftsführung hat uns die Vollständigkeit der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts in der von uns eingeholten Vollständigkeitserklärung am 20. Mai 2020 schriftlich bestätigt.

4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Im Rahmen unserer Prüfung stellen wir fest, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags entsprechen.

Die Aufzeichnungen der Geschäftsvorfälle der Gesellschaft sind nach unseren Feststellungen vollständig, fortlaufend und zeitgerecht. Der Kontenplan ermöglicht eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungsstoffes mit einer für die Belange der Gesellschaft ausreichenden Gliederungstiefe. Soweit im Rahmen unserer Prüfung Buchungsbelege eingesehen wurden, enthalten diese alle zur ordnungsgemäßen Dokumentation erforderlichen Angaben. Die Belegablage ist klar und übersichtlich geordnet, sodass der Zugriff auf die Belege unmittelbar anhand der Angaben in den Konten möglich ist. Die Buchführung entspricht somit für das gesamte Geschäftsjahr in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Anforderungen.

Die Organisation der Buchführung, das interne Kontrollsystem, der Datenfluss und das Belegwesen ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle.

Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen wurden nach dem Ergebnis unserer Prüfung in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß in der Buchführung, im nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss und im Lagebericht abgebildet.

Die Buchführung wird IT-gestützt unter Verwendung von DATEV, Kanzlei Rechnungswesen Pro durchgeführt.

Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben im Berichtsjahr keine nennenswerten organisatorischen Änderungen erfahren.

Die Sicherheit der für die Zwecke der IT-gestützten Rechnungslegung verarbeiteten Daten ist gewährleistet.

4.1.2 Jahresabschluss

In dem uns zur Prüfung vorgelegten, nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 wurden in allen wesentlichen Belangen alle für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und aller größenabhängigen, rechtsformgebundenen oder wirtschaftszweigspezifischen Regelungen sowie der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags beachtet.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung der Stadion Halle Betriebs GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sind nach unseren Feststellungen ordnungsmäßig aus der Buchführung und aus den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die einschlägigen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften wurden dabei ebenso in allen wesentlichen Belangen beachtet wie der Stetigkeitsgrund-

satz des § 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB.

Zur Ordnungsmäßigkeit der im Anhang gemachten Angaben, über die von uns nicht an anderer Stelle berichtet wird, stellen wir fest, dass die Berichterstattung im Anhang durch die gesetzlichen Vertreter vollständig und im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang ausgeführt wurde.

4.1.3 Lagebericht

Im Rahmen unserer Prüfung zur Gesetzeskonformität des Lageberichts haben wir gemäß § 321 Abs. 2 Satz 1 HGB festgestellt, dass der Lagebericht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Über das Ergebnis unserer Beurteilung, ob und inwieweit die durch den Jahresabschluss vermittelte Gesamtaussage den Anforderungen des § 264 Abs. 2 Satz 1 HGB entspricht, berichten wir nachstehend.

Da sich keine Besonderheiten ergeben haben, stellen wir fest, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Es ist nicht Gegenstand unserer Feststellungen zur „Gesamtaussage des Jahresabschlusses“, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens darzustellen.

Der Lagebericht war in die Gesamtschau der durch die Rechnungslegungsgrundsätze bestimmten Darstellung der wirtschaftlichen Lage nicht einzubeziehen; die von diesen Grundsätzen unabhängigen Darstellungen im Lagebericht konnten daher die erforderlichen Aussagen im Jahresabschluss nicht ersetzen. Unsere Feststellungen zur Prüfung des Lageberichts waren gesondert zu treffen.

Im Zusammenhang mit der Feststellung über die Ordnungsmäßigkeit der Gesamtaussage des Jahresabschlusses nehmen wir in diesen Prüfungsbericht weitere Erläuterungen auf, die zum Verständnis der Gesamtaussage des Jahresabschlusses erforderlich sind, weil die Gesamtaussage „unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung“ auch im Rahmen des gesetzlich Zulässigen durch Bilanzierungs- und Bewertungsentscheidungen sowie Sachverhaltsgestaltungen beeinflusst wird.

Um den Adressaten eine eigene Beurteilung dieser Maßnahmen zu ermöglichen und ihnen Hinweise für die Ausrichtung ihrer Prüfungs- und Überwachungstätigkeit zu geben, gehen wir nachstehend im Einzelnen ein auf:

- die wesentlichen Bewertungsgrundlagen (§ 321 Abs. 2 Satz 4 erster Satzteil HGB)

4.2.2 Bewertungsgrundlagen

Die Bewertungsgrundlagen i.S.d. § 321 Abs. 2 Satz 4 erster Satzteil HGB umfassen die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie die für die Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden maßgeblichen Faktoren (Parameter, Annahmen und die Ausübung von Ermessensspielräumen).

Wertbestimmende Faktoren ergeben durch Verknüpfung mit den am Abschlussstichtag vorhandenen Bestandsgrößen von Vermögensgegenständen und Schulden die im Jahresabschluss angesetzten Buchwerte.

Parameter sind in der Regel durch Marktpreise oder allgemein akzeptierte Standardwerte objektivierte Faktoren, während Annahmen über künftige Entwicklungen subjektive Faktoren der Wertbestimmung sind, deren Festlegung unter Berücksichtigung der Rechnungslegungsgrundsätze im Ermessen der gesetzlichen Vertreter liegt.

Ermessensspielräume beruhen auf unsicheren Erwartungen bei der Bestimmung von Schätzgrößen und den diesen zugrunde gelegten Annahmen. Daraus resultiert bei vielen Posten eine Bandbreite zulässiger Wertansätze.

Im Rahmen der Erläuterung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ist insbesondere die Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten von Bedeutung, weil mit derartigen Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter eine Einflussnahme auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses ermöglicht wird.

Der Jahresabschluss der Stadion Halle Betriebs GmbH zum 31. Dezember 2019 ist auf der Grundlage folgender wesentlicher Bewertungsgrundlagen aufgestellt worden, die nachstehend erläutert werden.

Wesentliche Bewertungsgrundlagen sind solche, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Bewertungsgrundlagen für die Information der Berichtsadressaten von Bedeutung sind, weil sie die Gesamtaussage des Jahresabschlusses wesentlich beeinflussen.

Die Bewertung der Sachanlagen erfolgt grundsätzlich zu Anschaffungs- und Herstellungskosten, die sich im Wesentlichen aus den Kaufpreisen für den Erwerb ergeben, abzüglich Normalabschreibung.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wurden mit ihrem Nominalwert angesetzt.

Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten beinhaltet Auszahlungen die im Folgejahr aufwandswirksam werden.

Die Rückstellungen wurden mit dem notwendigen Erfüllungsbetrag zum Barwert angesetzt.

Die Verbindlichkeiten wurden mit ihrem Erfüllungsbetrag bewertet.

Der passive Rechnungsabgrenzungsposten beinhaltet Zuschüsse der Stadt Halle (Saale), die in den Folgejahren erfolgswirksam werden.

Die Beurteilung der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit der Bilanzierungs- und Bewertungsentscheidungen der gesetzlichen Vertreter obliegt nicht uns als Abschlussprüfer. Sie sind als geschäftspolitische Entscheidungen von den Adressaten des Berichts zu beurteilen.

4.2.3 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Berichtspflichtige Tatsachen aus sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses lagen nach dem Ergebnis unserer Prüfungshandlungen im Prüfungszeitraum nicht vor.

5. Feststellungen gemäß § 53 HGrG

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG beachtet. Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften, den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geführt worden sind.

Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht und in Anlage 6 (Prüf- und Erhebungsliste zu den Feststellungen nach § 53 HGrG auf der Grundlage des IDW PS 720-Fragenkatalogs zur Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG) dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

6. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung haben wir am 20. Mai 2020 dem als Anlagen 1 bis 3 beigefügten Jahresabschluss der Stadion Halle Betriebs GmbH, Halle (Saale), zum 31. Dezember 2019 und dem als Anlage 4 beigefügten Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019 den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt, der von uns an dieser Stelle wiedergegeben wird:

"BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Stadion Halle Betriebs GmbH

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Stadion Halle Betriebs GmbH – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadion Halle Betriebs GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Beirates für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Beirat verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

Vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F.).

Die Verwendung des vorstehend wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts setzt unsere vorherige Zustimmung voraus.

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) erfordert unsere erneute Stellungnahme, soweit dabei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird. Wir weisen diesbezüglich auf § 328 HGB hin.

Halle (Saale), 20. Mai 2020

Henschke und Partner mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Dipl.-Kfm. (FH) Marcus van den Broek
Wirtschaftsprüfer



Anlagen

Anlagenverzeichnis

Bilanz zum 31. Dezember 2019	Anlage 1
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2019	Anlage 2
Anhang	Anlage 3
Lagebericht	Anlage 4
Wirtschaftliche Verhältnisse	Anlage 5
Feststellungen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG	Anlage 6
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	Anlage 7

Handelsbilanz
Stadion Halle Betriebs GmbH
Halle (Saale)

zum

31. Dezember 2019

AKTIVA

PASSIVA

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro		Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. Gezeichnetes Kapital		25.000,00	25.000,00
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		2,00	2,00	II. Gewinnvortrag		1.630,55	683,42-
II. Sachanlagen				III. Jahresfehlbetrag		676,10-	2.313,97
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		47.549,00	121.007,00	B. Rückstellungen			
B. Umlaufvermögen				1. Steuerrückstellungen	0,00		0,00
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				2. sonstige Rückstellungen	<u>5.450,00</u>	5.450,00	7.275,00
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	4.577,71		12.068,12	C. Verbindlichkeiten			
2. sonstige Vermögensgegenstände	<u>34.672,05</u>	39.249,76	52.904,83	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	135.215,59		325.270,76
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		590.471,74	757.302,30	2. sonstige Verbindlichkeiten	<u>71.238,62</u>	206.454,21	104.293,58
C. Rechnungsabgrenzungsposten		248.964,56	282.060,97	D. Rechnungsabgrenzungsposten		688.378,40	761.875,33
		<u>926.237,06</u>	<u>1.225.345,22</u>				
		<u><u>926.237,06</u></u>	<u><u>1.225.345,22</u></u>			<u><u>926.237,06</u></u>	<u><u>1.225.345,22</u></u>

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.01.2019 bis 31.12.2019

Stadion Halle Betriebs GmbH
Halle (Saale)

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
1. Umsatzerlöse	<u>1.801.458,04</u>	<u>1.852.095,33</u>
2. Gesamtleistung	1.801.458,04	1.852.095,33
3. sonstige betriebliche Erträge		
a) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	1.000,00	0,00
b) übrige sonstige betriebliche Erträge	<u>0,00</u>	<u>7.222,20</u>
	1.000,00	7.222,20
4. Personalaufwand soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	40,00	40,00
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlage- vermögens und Sachanlagen	73.458,00	117.911,33
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Raumkosten	1.243.347,84	1.237.775,81
b) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	2.152,16	3.460,07
c) Reparaturen und Instandhaltungen	12.462,33	17.225,65
d) Werbe- und Reisekosten	370.200,32	366.494,09
e) verschiedene betriebliche Kosten	95.806,24	106.129,69
f) übrige sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>0,00</u>	<u>2.133,45</u>
	1.723.968,89	1.733.218,76
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	4.178,81	5.228,54
8. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	<u>1.488,44</u>	<u>604,93</u>
9. Ergebnis nach Steuern	676,10-	2.313,97
10. Jahresfehlbetrag	<u>676,10</u>	<u>2.313,97-</u>

Anhang

FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2019

1. Angaben zur Identifikation der Gesellschaft laut Registergericht

Firmenname laut Registergericht: Stadion Halle Betriebs GmbH

Firmensitz laut Registergericht: Halle (Saale)

Registereintrag: Handelsregister

Registergericht: Stendal

Register-Nr.: HRB 13429

2. Allgemeine Angaben zu Inhalt und Gliederung des Jahresabschlusses

Der vorliegende Jahresabschluss der Stadion Halle Betriebs GmbH wurde auf der Grundlage der Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuches, der einschlägigen Vorschriften des GmbH-Gesetzes sowie des Gesellschaftsvertrages aufgestellt.

Angaben, die wahlweise in der Bilanz gemacht werden können, sind insgesamt im Anhang aufgeführt.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gewählt.

Nach den in § 267 HGB angegebenen Größenklassen ist die Gesellschaft eine kleine Kapitalgesellschaft.

Der vorliegende Jahresabschluss ist grundsätzlich unter Beibehaltung der für den Vorjahreabschluss angewendeten Gliederungsgrundsätze geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt. Der Jahresabschluss ist nach Vorgabe des Gesellschaftsvertrages nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des HGB aufzustellen.

3. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

3.1 Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Erworbene **immaterielle Vermögensgegenstände** wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und, sofern sie der Abnutzung unterlagen, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Das **Sachanlagevermögen** wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände linear vorgenommen.

Forderungen und Wertpapiere wurden unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken bewertet.

Die **sonstigen Rückstellungen** wurden für alle weiteren ungewissen Verbindlichkeiten gebildet. Dabei wurden alle erkennbaren Risiken berücksichtigt.

Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

3.2 Gegenüber dem Vorjahr abweichende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Der Jahresabschluss ist unter Beibehaltung der für den Vorjahresabschluss angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt.

4. Angaben und Erläuterungen zu einzelnen Posten der Bilanz

4.1 Forderungen

Die Forderungen sind innerhalb eines Jahres zur Zahlung fällig.

4.2 Angabe zu Forderungen mit einer Restlaufzeit größer einem Jahr

Der Betrag der Forderungen mit einer Restlaufzeit größer einem Jahr beträgt 0,00 Euro (Vorjahr: 0,00 Euro).

4.3 Angaben zu Forderungen gegenüber Gesellschaftern

Der Wert der Forderungen gegenüber Gesellschaftern beläuft sich auf 0,00 Euro (Vorjahr: 0,00 Euro).

4.4 Sonstige Vermögensgegenstände

Unter den sonstigen Vermögensgegenständen wurden im Wesentlichen Vorsteuerforderungen des Folgejahres, Umsatzsteuer-, Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuerückforderungen erfasst.

4.5 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Die Zusammensetzung des aktiven Rechnungsabgrenzungsposten setzt sich zum Bilanzstichtag wie folgt zusammen:

Position / Bezeichnung	Bestand 01.01. Euro	Verbrauch Euro	Auflösung Euro	Zuführung Euro	Bestand 31.12. Euro
Sponsoring	280.000,00	-360.000,00	0,00	320.000,00	240.000,00
Sonstige	2.060,97	-2.060,97	0,00	8.964,56	8.964,56
Summe	282.060,97	-362.060,97	0,00	328.964,56	248.964,56

4.6 Angaben und Erläuterungen zu sonstigen Rückstellungen

Die Entwicklung der sonstigen Rückstellungen stellen sich wie folgt dar:

Position / Bezeichnung	Bestand 01.01. Euro	Verbrauch Euro	Auflö- sung Euro	Zufüh- rung Euro	Abzin- sung Euro	Bestand 31.12. Euro
Beirat	1.275,00	-1.275,00	0,00	450,00	0,00	450,00
Abschlusskosten	6.000,00	-5.000,00	-1.000,00	5.000,00	0,00	5.000,00
Summe	7.275,00	-6.275,00	-1.000,00	5.450,00	0,00	5.450,00

4.7 Betrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr, 1-5 Jahre und über 5 Jahre

Bilanzposten	Gesamtbetrag	Davon mit einer Restlaufzeit von		
		1 Jahr	1 – 5 Jahre	> 5 Jahre
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	135.215,59 €	116.638,29 €	18.577,30 €	0,00 €
sonstige Verbindlichkeiten	71.238,62 €	10.237,27 €	42.518,82 €	18.482,53 €
	206.454,21 €	126.875,56 €	61.096,12 €	18.482,53 €

4.8 Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Position / Bezeichnung	Bestand 01.01. Euro	Auflösung Euro	Zuführung Euro	Bestand 31.12. Euro
Sponsoring	250.000,00	-500.000,00	500.000,00	250.000,00
Zuschuss Stadt Halle (Saale)	483.875,83	-45.497,43	0,00	438.378,40
Sonstige	27.999,50	-27.999,50	0,00	0,00
Summe	761.875,33	-573.496,93	500.000,00	688.378,40

4.9 Haftungsverhältnisse aus nicht bilanzierten sonstigen finanziellen Verpflichtungen

Neben den in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten bestehen in Höhe von TEuro 2.818 sonstige finanzielle Verpflichtungen.

Im Einzelnen beinhalten diese Verpflichtungen folgende Sachverhalte:

- Pacht Erdgas Sportpark für 1,5 Jahre: TEuro 750
- Bewirtschaftungsleistungen für 1,5 Jahre: TEuro 654
- Medienversorgung für 6,6 Jahre: TEuro 934
- Werbe- und Sponsoring für 1,5 Jahre: TEuro 480

5. Sonstige Angaben

5.1 Durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahrs beschäftigten Arbeitnehmer

Die Gesellschaft beschäftigt keine Arbeitnehmer.

5.2 Namen der Geschäftsführer

Während des abgelaufenen Geschäftsjahrs wurden die Geschäfte des Unternehmens durch Herrn Egbert Geier geführt.

5.3 Beirat

Der Beirat ist durch folgende Personen besetzt:

Vorsitz: Dr. Bernd Wiegand, Oberbürgermeister der Stadt Halle (Saale)

Mitglieder: Frau Dörte Jacobi, Fraktion Mitbürger/Die PARTEI
Herr Eric Eigendorf, SPD-Fraktion
Herr Rüdiger Eittingshausen, Rentner
Herr Christian Feigl, Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen
Herr Carsten Heym, AFD-Fraktion
Herr Thomas Krech, Rechtsanwalt
Herr Steve Mämecke, CDU-Fraktion
Herr Sten Meerheim, Fraktion die LINKE

Die für das Geschäftsjahr zu gewährenden Vergütungen für die Mitglieder des Beirats betragen Euro 450,00.

5.4 Gesamthonorar des Abschlussprüfers

Das vom Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr zu berechnende Gesamthonorar für Abschlussprüfungsleistungen beträgt Euro 5.000,00 zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

5.5 Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag

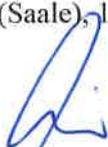
Nach dem Bilanzstichtag war mit dem Auftreten des neuartigen Corona-Virus ein Vorgang von besonderer Bedeutung zu verzeichnen. Zu Einzelheiten wird auf den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019 verwiesen.

Im Ergebnis geht die SHBG angesichts der Liquiditätssituation davon aus, dass sie eventuelle Einnahmehausfälle decken kann. Da sich die Situation mit dem neuartigen Corona-Virus sehr dynamisch entwickelt, können die Einnahmehausfälle und die Belastung für die SHBG bisher nicht beziffert werden.

5.6 Ergebnisverwendung

Der Jahresfehlbetrag soll mit dem Gewinnvortrag verrechnet werden.

Halle (Saale), 19.05 2020



Egbert Geier
Geschäftsführer

ANLAGENSPIEGEL zum 31. Dezember 2019

Stadion Halle Betriebs GmbH Betriebsleistungen Erdgas Sportpark, 06108 Halle (Saale)

	Anschaffungskosten/Herstellungskosten				Abschreibungen					Zuschreibungen Geschäftsjahr Euro	Buchwerte		
	Stand 01.01.2019	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Stand 01.01.2019	Geschäftsjahr	Abgänge	Umbuchungen	Stand 31.12.2019		Stand 31.12.2019	Stand 31.12.2018	
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro		Euro	Euro	
Anlagevermögen													
I. Immaterielle Vermögensgegenstände													
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	10.760,64	0,00	0,00	0,00	10.760,64	10.758,64	0,00	0,00	0,00	10.758,64	0,00	2,00	2,00
Summe immaterielle Vermögensgegenstände	10.760,64	0,00	0,00	0,00	10.760,64	10.758,64	0,00	0,00	0,00	10.758,64	0,00	2,00	2,00
II. Sachanlagen													
andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	941.541,08	0,00	0,00	0,00	941.541,08	820.534,08	73.458,00	0,00	0,00	893.992,08	0,00	47.549,00	121.007,00
Summe Sachanlagen	941.541,08	0,00	0,00	0,00	941.541,08	820.534,08	73.458,00	0,00	0,00	893.992,08	0,00	47.549,00	121.007,00
Summe Anlagevermögen	952.301,72	0,00	0,00	0,00	952.301,72	831.292,72	73.458,00	0,00	0,00	904.750,72	0,00	47.551,00	121.009,00

Lagebericht

für das Geschäftsjahr 2019

A. Wirtschaftsbericht

1. Darstellung des Geschäftsverlaufs und des Geschäftsergebnisses

Das Geschäftsjahr 2019 war im Wesentlichen durch den laufenden Betrieb des ERDGAS Sportpark und die sportliche Entwicklung des Halleschen FC geprägt. Alle zum stabil laufenden Betrieb nötigen Vorgänge und Abläufe sind bei den beteiligten Personen und Unternehmen eingespielt.

Der Hallesche FC hat seine Saison 2018/2019 als Tabellen-4. abgeschlossen. Es war die erfolgreichste 3.-Liga-Saison, die der Verein in seiner Geschichte gespielt hat. Der Aufstieg in die 2. Bundesliga wurde nur knapp verpasst. Mit dem vierten Tabellenplatz sicherte sich der HFC zugleich die direkte Qualifikation für den DFB-Pokal in der Saison 2019/20.

Der sportliche Erfolg trug mit dazu bei, dass die Zuschauerzahlen im ERDGAS Sportpark deutlich stiegen. So kamen in der Saison 2018/19 im Schnitt 7.832 Besucher zu den Heimspielen des HFC. Dies ist eine Steigerung um rund 1.700 Gäste im Vergleich zur Saison 2017/18. Dieser Trend setzte sich zu Saisonbeginn 2019/20 fort. Im Schnitt besuchten bisher 7.888 Zuschauer die Heimspiele des Vereins. Besonderen Zuspruch fand das 1.Rundenspiel im DFB-Pokal gegen den Bundesligisten VfL Wolfsburg am 12. August 2019, das mit 13.500 Zuschauern ausverkauft war.

Im Jahr 2019 fand mit dem Länderspiel der U-20-Auswahl des DFB ein Zusatzspiel statt. Am 5. September 2019 spielte die Deutsche Mannschaft vor 1.441 Zuschauern 4:2 gegen die Tschechische U-20. Zudem fand am 28. September 2019 der erste VNG-Funino-Cup statt, bei dem 30 Kinder- und Jugendmannschaften einen Tag lang auf Kleinfeldern gegeneinander spielten.

Neben dem Stadion als Fußballstätte fanden zudem mehrere Veranstaltungen im Businessbereich statt. Die Erwartungen wurden auch im Jahr 2019 knapp erfüllt, lagen allerdings unter den der Vorjahre. Dies lag unter anderem daran, dass die Miete für U-20-Länderspiele deutlich unterhalb der Konditionen für ein Spiel der U-21-Auswahl oder der Frauen-Nationalmannschaft liegt. Weiterhin ist das Stadion als Ort für langfristige Veranstaltungen schwierig, da zunächst die Spielplan-Veröffentlichung für die 3. Liga abgewartet werden

muss. Dennoch wird das Flair des Stadions als Event Location, der gute Service, ein individuelles Angebot aber auch die gute Parkplatzsituation weiterhin von vielen Unternehmen, Verbänden und Vereinen geschätzt.

2. Lage des Unternehmens

Das Berichtsjahr 2019 umfasste einen ganzjährigen Spielbetrieb des HFC e.V. in der 3. Liga. Durch die hierbei plangemäß erzielten Einnahmen und Ausgaben bestand zum Bilanzstichtag ein positiver Liquiditätsbestand in Höhe von Euro T€ 590. Dieser im Vergleich zum Vorjahr niedrigere Liquiditätsbestand ist weiterhin vor allem auf einen Sondereffekt zurückzuführen. Aufgrund des bisher schwebenden Verfahrens bezüglich eines Zahlungsstopps wegen eines vermeintlichen Verstoßes gegen das EU-Beihilferecht zahlte die Gesellschaft vereinbarte Sponsoringgelder aus den Namensrechten seit Dezember 2017 nur noch in monatlichen, gleichbleibenden Raten. Diese Praxis wurde aufgrund des Abschlusses des Verfahrens mit dem Landesverwaltungsamt zum 30.06.2019 ausgesetzt. Seitdem wird der Betrag wieder vorschüssig für die gesamte Saison gezahlt.

Die wirtschaftliche Lage kann insgesamt als gut bezeichnet werden. Die Gesellschaft war stets in der Lage ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.

Die Gesellschaft hat im abgelaufenen Geschäftsjahr mit 676,10 € ein leicht negatives Jahresergebnis erzielt.

B. Bericht über die zukünftige Entwicklung sowie Chancen und Risiken des Unternehmens

1. Voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens

Das Geschäftsjahr 2020 wird weiterhin durch den laufenden Spielbetrieb in der 3. Liga innerhalb des Stadions geprägt.

Der HFC als Hauptnutzer begann die Rückrunde 2019/20 mit einer sehr schlechten Serie von mehreren sieglosen Spielen hintereinander. Der Verein rutschte damit in Richtung Abstiegsplätze in der 3. Liga. Die Gefahr eines Abstieges in die Regionalliga kann daher nicht ausgeschlossen werden. Dies hätte direkte wirtschaftliche Folgen für die Gesellschaft, da die Mietzahlungen des Vereins deutlich sinken würden. Der Verein hat auf diese sportliche Talfahrt reagiert und einen neuen Trainer verpflichtet, um den Klassenerhalt zu sichern. Trotz des bestehenden Risikos geht die Gesellschaft zunächst davon aus, dass der HFC den Verbleib in der 3. Liga sichert.

In 2020 sollen die Angebote rund um Sonderveranstaltungen im Stadion an Ergebnisse der Vorjahre anknüpfen.

2. Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung

Das weitere Geschäftsjahr wird vor allem auch vom sportlichen Erfolg des Halleschen FC in der 3. Liga geprägt sein.

Die größte Aufgabe besteht nach wie vor darin, den Anforderungen des Spielbetriebes der 3. Liga gerecht zu werden und je nach Abhängigkeit vom sportlichen Erfolg des HFC, notwendige Anpassungen wirtschaftlich sinnvoll vorzunehmen und weiterhin den reibungslosen Betrieb zu gewährleisten.

Sollte der HFC in die Regionalliga absteigen, müsste ein neuer Nachtrag zum Mietvertrag mit dem Verein ausgehandelt werden, der höchstwahrscheinlich eine an die neuen wirtschaftlichen Verhältnisse angepasste Mietzahlung vorsehen würde.

C. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag

Nach dem Bilanzstichtag war mit dem Auftreten des neuartigen Corona-Virus ein Vorgang von besonderer Bedeutung zu verzeichnen. Die Landesregierung Sachsen-Anhalt hat auf das Auftreten dieses Virus mit mehreren Verordnungen zur Eindämmungen reagiert, die auch Auswirkungen auf den Betrieb des ERDGAS Sportparks haben.

Das Land Sachsen-Anhalt hat mit Wirkung zum 18. März 2020 die Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt erlassen. Nach § 5 Abs. 1 dieser Verordnung ist der Spiel- und Trainingsbetrieb in allen öffentlichen und privaten Sporteinrichtungen untersagt. Dies gilt auch für Sportarten im Freien.

Diese Verordnung bezieht sich damit auch auf den ERDGAS Sportpark. Die Stadion Halle Betriebs GmbH wurde damit behördlich dazu verpflichtet, die Sportstätte ab dem 18. März 2020 zu schließen. Die SHBG hat dies dem Hauptmieter HFC mitgeteilt. Der Spielbetrieb in der 3. Liga ruht daher zunächst bis einschließlich 30. April 2020. Weiterhin musste die SHBG alle weiteren Veranstaltungen im Stadion (Firmenfeiern, öffentliche Führungen etc.) absagen.

Der HFC hat der Gesellschaft mit Schreiben vom 23. März 2020 mitgeteilt, die Mietzahlungen aufgrund der Nutzungsuntersagung einzustellen.

Für die SHBG bedeutet dies, dass zunächst Einnahmeausfälle bei der Miete des HFC und bei den Fremdveranstaltungen zu verzeichnen sind. Diese können nicht durch nennenswerte Einsparungen im Betrieb kompensiert werden, da diese Kosten durch langfristige Bewirtschaftungs- und Instandhaltungsverträge fixiert sind.

Angesichts der Liquiditätssituation geht die SHBG allerdings davon aus, dass sie diese Einnahmefälle decken kann. Da sich die Situation mit dem neuartigen Corona-Virus sehr dynamisch entwickelt, können die Einnahmefälle und die Belastung für die SHBG bisher nicht beziffert werden.

Halle (Saale), 19. Mai 2020



Egbert Geier

Geschäftsführer

Wirtschaftliche Verhältnisse

1. Aufgliederung und Erläuterungen der Posten des Jahresabschlusses

1.1. Vermögenslage

a) Interner Bilanzvergleich

Aktiva	2019	2018	Veränderungen
	TEUR	TEUR	TEUR
<u>Anlagevermögen</u>			
Immaterielle Vermögensgegenstände	0,0	0,0	0,0
Sachanlagen	47,5	121,0	-73,5
	<u>47,5</u>	<u>121,0</u>	<u>-73,5</u>
<u>Umlaufvermögen</u>			
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	4,6	12,1	-7,5
sonstige Vermögensgegenstände	34,7	52,9	-18,2
flüssige Mittel	590,5	757,3	-166,8
	<u>629,8</u>	<u>822,3</u>	<u>-192,5</u>
<u>Rechnungsabgrenzungsposten</u>	<u>249,0</u>	<u>282,1</u>	<u>-33,1</u>
	<u>926,3</u>	<u>1.225,4</u>	<u>-299,1</u>
Passiva	2019	2018	Veränderungen
	TEUR	TEUR	TEUR
<u>Eigenkapital</u>			
Gezeichnetes Kapital	25,0	25,0	0,0
Gewinnvortrag(+) /Verlustvortrag(-)	1,6	-0,7	2,3
Jahresüberschuss	-0,7	2,3	-3,0
	<u>25,9</u>	<u>26,6</u>	<u>-0,7</u>
<u>Fremdkapital</u>			
Rückstellungen	5,5	7,3	-1,8
Verbindlichkeiten	206,5	429,6	-223,1
	<u>212,0</u>	<u>436,9</u>	<u>-224,9</u>
<u>Rechnungsabgrenzungsposten</u>	<u>688,4</u>	<u>761,9</u>	<u>-73,5</u>
	<u>926,3</u>	<u>1.225,4</u>	<u>-299,1</u>

Das Anlagevermögen ist durch die gewöhnlichen Abschreibungen i.H.v. TEUR 73,5, um TEUR 73,5 gesunken.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind im Rahmen des üblichen Geschäftsverkehrs um rd. TEUR 7,5 gesunken.

Die sonstigen Vermögensgegenstände sind im Rahmen des üblichen Geschäftsverkehrs um rd. TEUR 18,2 gesunken und umfassen im Wesentlichen die Vorsteuer die im Folgejahr abziehbar ist sowie Rückforderungen aus Körperschaft-, Umsatz- und Gewerbesteuer.

Hinsichtlich der Veränderung der liquiden Mittel wird auf die Kapitalflussrechnung verwiesen.

Unter dem aktiven Rechnungsabgrenzungsposten werden im Wesentlichen in 2019 weiterzureichende Sponsoringgelder ausgewiesen die 2020 und die Folgejahre betreffen.

Das Eigenkapital ist, aufgrund des negativen Jahresergebnisses im Vergleich zum Vorjahr, leicht gesunken.

Die Rückstellungen, welche die sonstigen Rückstellungen umfassen, sind um TEUR 1,8 gesunken. Die wesentlichsten sonstigen Rückstellungen betreffen die für Beiratsvergütung TEUR 0,5 (Vj. TEUR 1,3) und für Jahresabschlussprüfung TEUR 5,0 (Vj. TEUR 6,0).

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen i.H.v. TEUR 135,2 (Vj. TEUR 325,3) sind im Rahmen des üblichen Geschäftsverkehrs um TEUR 190,1 gesunken.

Die sonstigen Verbindlichkeiten im Vergleich zum Vorjahr um TEUR 33,0 gesunken. Sie betreffen ein Darlehen und Umsatzsteuerverbindlichkeiten.

Der passive Rechnungsabgrenzungsposten ist um TEUR 73,5 gesunken. Hierbei handelt es sich um in den Vorjahren erhaltene Zuschüsse der Stadt Halle, die im Berichtsjahr erfolgswirksam aufgelöst wurden.

Insgesamt sind die Aktiva und Passiva um TEUR 299,1 gesunken.

b) Entwicklung der Vermögensstruktur

	2019	2018	Veränderungen
<u>Jahresvergleich (i. TEUR)</u>			
Anlagevermögen	47,5	121,0	-73,5
Umlaufvermögen (inkl. Rechnungsabgrenzungsposten)	878,8	1.104,4	-225,6
Gesamtvermögen	<u>926,3</u>	<u>1.225,4</u>	<u>-299,1</u>
<u>Kennzahlenvergleich (i. %-Punkte)</u>			
(AV : GV x 100) Anlagenintensität	5,1	9,9	-4,8
(UV : GV x 100) Umlaufintensität	94,9	90,1	4,8
(AV : UV x 100)	5,4	11,0	-5,6

Die Umlaufintensität, d.h. der Anteil des kurzfristig an die Gesellschaft gebundenen Vermögens am Gesamtvermögen um 4,8 %-Punkte gegenüber dem Vorjahr gestiegen.

c) Entwicklung der Kapitalstruktur

	2019	2018	Veränderungen
<u>Jahresvergleich (i. TEUR)</u>			
Eigenkapital	25,9	26,6	-0,7
Fremdkapital (inkl. Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungsposten)	900,4	1.198,8	-298,4
Gesamtkapital	<u>926,3</u>	<u>1.225,4</u>	<u>-299,1</u>
<u>Kennzahlenvergleich (i. %-Punkte)</u>			
(EK : GK x 100) Eigenkapitalquote	2,8	2,2	0,6
(FK: GK x 100) Fremdkapitalquote	97,2	97,8	-0,6

Der Anteil des Eigenkapitals am Gesamtkapital beträgt 2,8 % und ist gegenüber dem Vorjahr um 0,6 %-Punkte gestiegen. Der Anteil des Fremdkapitals (inkl. der Rückstellungen und des Abgrenzungspostens) am Gesamtkapital beträgt 97,2 % und ist im Vergleich zum Vorjahr um 0,6 %-Punkte gesunken.

Die Fristigkeiten des Fremdkapitals stellen sich wie folgt dar:

	<u>2019</u> TEUR	<u>2018</u> TEUR	<u>Veränderungen</u> TEUR
<u>langfristiges Fremdkapital</u>			
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	18,6	36,0	-17,4
sonstige Verbindlichkeiten	61,0	71,2	-10,2
Rechnungsabgrenzungsposten	688,4	761,9	-73,5
	<u>768,0</u>	<u>869,1</u>	<u>-101,1</u>
<u>kurzfristiges Fremdkapital</u>			
Rückstellungen	5,5	7,3	-1,8
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	116,6	289,3	-172,7
sonstige Verbindlichkeiten	10,3	33,1	-22,8
	<u>132,4</u>	<u>329,7</u>	<u>-197,3</u>
	<u>900,4</u>	<u>1.198,8</u>	<u>-298,4</u>

1.2. Finanzlage

a) Kapitalflussrechnung

Im Folgenden werden die Herkunft und die Verwendung der Finanzmittel anhand einer Kapitalflussrechnung nach DRS 21 des Deutschen Standardisierungsrates analysiert.

	<u>2019</u> TEUR	<u>2018</u> TEUR
<u>Zahlungsmittelveränderung der laufenden Geschäftstätigkeit</u>		
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-0,7	2,3
+/- Abschreibungen/ Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	73,5	117,9
-/+ Zunahme/Abnahme der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	7,5	14,1
-/+ Zunahme/Abnahme der sonstigen Vermögensgegenstände	18,2	66,0
-/+ Zunahme/ Abnahme der aktiven Rechnungsabgrenzungsposten	33,1	45,0
+/- Zunahme/ Abnahme der Rückstellungen	-1,8	-3,0
+/- Zunahme/ Abnahme der Verbindlichkeiten	-223,1	62,7
+/- Zunahme/ Abnahme anderer Passiva	-73,5	-88,5
= Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	<u>-166,8</u>	<u>216,5</u>
<u>Zahlungsmittelveränderung der Investitionstätigkeit</u>		
- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	0,0	-39,6
= Cashflow aus Investitionstätigkeit	<u>0,0</u>	<u>-39,6</u>
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	-166,8	216,5
+ Cashflow aus Investitionstätigkeit	0,0	-39,6
= Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	-166,8	176,9
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	757,3	580,4
= Finanzmittelfonds am Ende der Periode	<u>590,5</u>	<u>757,3</u>

Der Finanzmittelfonds umfasst die verfügbaren Kassenbestände und die Guthaben bei den Kreditinstituten.

Der Geldabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit liegt bei TEUR 166,8 und ist somit um TEUR 383,3 niedriger als im Vorjahr (VJ. Zufluss von TEUR 216,5).

b) Liquiditätsgrade (statisch)

	<u>2019</u>	<u>2018</u>	<u>Veränderung</u>
Liquidität 1. Grades			
<u>Jahresvergleich (i. TEUR)</u>			
flüssige Mittel	590,5	757,3	-166,8
kurzfristige Verbindlichkeiten (inkl. Rückstellungen)	132,4	329,7	-197,3
Überdeckung	<u>458,1</u>	<u>427,6</u>	<u>30,5</u>
<u>Kennzahlenvergleich (i. %-Punkte)</u>			
(fl. Mittel : kurzfr. Verb. x 100)	446,0	229,7	216,3
Liquidität 2. und 3. Grades			
<u>Jahresvergleich (i. TEUR)</u>			
Monetäres Umlaufvermögen	629,8	822,3	-192,5
kurzfristige Verbindlichkeiten (inkl. Rückstellungen)	132,4	329,7	-197,3
Überdeckung	<u>497,4</u>	<u>492,6</u>	<u>4,8</u>
<u>Kennzahlenvergleich (i. %-Punkte)</u>			
(Mon. UV : kurzfr. Verb. x 100)	475,7	249,4	226,3

In der Gesamtbetrachtung ist die Liquidität stichtagsbezogen zum 31. Dezember 2019 ausreichend, um die kurzfristigen Verbindlichkeiten zu decken. In dieser Betrachtung sind wir davon ausgegangen, dass die Rückstellungen zahlungswirksam werden.

1.3. Ertragslage

a) Vergleich der Gewinn- und Verlustrechnung

	2019		2018		Veränderung TEUR
	TEUR	i.H.v.	TEUR	i.H.v.	
Umsatzerlöse	1.801,5	99,9	1.852,1	99,6	-50,6
sonstige betriebliche Erträge	1,0	0,1	7,2	0,4	-6,2
Betriebsleistung	1.802,5	100,0	1.859,3	100,0	-56,8
Personalaufwand	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	73,5	4,1	117,9	6,3	-44,4
Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.724,0	95,6	1.733,2	93,2	-9,2
Betriebsergebnis	5,0	0,3	8,2	-99,6	-3,2
Zinsen und ähnliche Erträge	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	4,2	0,2	5,3	0,3	-1,1
Finanzergebnis	-4,2	-0,2	-5,3	-0,3	1,1
Steuern vom Einkommen und Ertrag	1,5	0,1	0,6	0,0	0,9
Ergebnis nach Steuern/ Jahresfehlbetrag/ Jahresüberschuss	-0,7	0,0	2,3	0,1	-3,0

Die Umsatzerlöse sind um TEUR 50,6 gesunken. Dies resultiert insbesondere daraus, dass weniger Zusatzspiele als im Vorjahr durchgeführt wurden.

Die Abnahme der sonstigen Erträge ergibt sich daraus, dass in 2018 Erträge aus Schadensersatz bestanden. Im Berichtsjahr sind diese nicht vorhanden.

Die Abschreibungen im Berichtsjahr sind im Vergleich zum Vorjahr gesunken.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind insgesamt geringfügig um TEUR 9,2 gesunken.

Die Zinsaufwendungen sind im Vergleich zum Vorjahr um TEUR 1,1 gesunken.

Feststellungen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG

Grundlagen der Feststellungen ist der Fragenkatalog des IDW PS 720.

A. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsorganisation

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäftsleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens?

Gemäß §19 Nr.11 des Gesellschaftsvertrages gibt sich der Beirat eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung für den Beirat wurde am 01. Juli 2011 beschlossen.

Gemäß §6 Nr. 4 des Gesellschaftsvertrages ergeben sich die Rechte und Pflichten des Geschäftsführers u.a. aus der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung. Auf Basis des Geschäftsbesorgungsvertrages mit der Rauschenbach & Kollegen GmbH, Halle (Saale), übernimmt die Rauschenbach & Kollegen GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, mit Wirkung vom 01. Juli 2011 insbesondere die Aufgaben des Management/Koordination, des Rechnungs-/Finanzwesens und des Berichtswesens.

Darüber hinaus ergeben sich Zuständigkeiten, Rechte und Pflichten der Gesellschafterversammlung, des Beirates und der Geschäftsleitung aus dem Gesellschaftsvertrag sowie den Gesellschafterbeschlüssen.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Geschäftsjahr 2019 hat keine Gesellschafterversammlung und eine Sitzung des Beirates stattgefunden. Protokolle hierüber wurden erstellt und haben uns vorgelegen.

c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Der Geschäftsführer ist auskunftsgemäß in folgenden Aufsichtsräten oder Kontrollgremien i.S.d. §125 Abs. 1 Satz 3 AktG tätig:

- HAVAG- Vorsitzender des Aufsichtsrates,
- BMA- Mitglied des Verwaltungsrates,
- Paul-Riebeck-Stiftung im Stiftungsrat,
- EVH- Vorsitzender des Aufsichtsrates.

d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Der Geschäftsführer erhält keine Bezüge. Die Vergütung der Beiratsmitglieder ist im Anhang angegeben.

B. Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Im Geschäftsjahr 2019 waren keine Mitarbeiter bei der Gesellschaft beschäftigt. Sämtliche Tätigkeiten wurden an andere Unternehmen, hier insbesondere an die Rauschenbach & Kollegen GmbH, Halle (Saale), im Rahmen eines Geschäftsbesorgungsvertrages vergeben.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Entfällt; siehe a).

c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Im Rahmen der Aufgaben- und Funktionstrennung zwischen dem Geschäftsführer und dem Geschäftsbesorger bestehen Maßnahmen zur Korruptionsprävention. Die Geschäftsführung schätzt das Potential für Korruption aufgrund der Überschaubarkeit der Geschäftsvorfälle als gering ein. Über den Geschäftsverlauf und die wesentlichen Geschäftsvorfälle erfolgt eine regelmäßige Berichterstattung an den Beirat.

d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Gesonderte Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse liegen nicht vor. Entsprechende Anweisungen ergeben sich ausschließlich aus dem Gesellschaftsvertrag, den Gesellschafterbeschlüssen und der Beiratsordnung. Aufgrund der Geschäftstätigkeit erscheint uns dies auch nicht erforderlich, da die Gesellschaft kein Personal beschäftigt.

Im Rahmen der Geschäftsbesorgung durch die Rauschenbach & Kollegen GmbH, Halle (Saale), kommen deren organisatorische Regelungen zur Anwendung. Auskunftsgemäß werden dabei grundsätzlich auch die Richtlinien der Stadt Halle (Saale) beachtet.

Kreditaufnahmen erfolgten nicht.

e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Eine entsprechende Dokumentation liegt vor und erfolgt durch die Rauschenbach & Kollegen GmbH in ihrer Funktion als Geschäftsbesorger.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?

Nach den Feststellungen im Rahmen unserer Prüfung entspricht das Planungswesen den Bedürfnissen des Unternehmens.

Die Gesellschaft verfügt über einen Wirtschaftsplan (Planbilanz, Plan- GuV und Finanzplan) für den Zeitraum bis 2024. Der Wirtschaftsplan 2020 wurde am 17. September 2019 durch den Beirat empfohlen.

- b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Planabweichungen werden auf Basis des vorliegenden Wirtschaftsplanes im Rahmen einer Quartalsberichterstattung systematisch untersucht.

- c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Aufgaben des Rechnungswesens werden durch einen externen Geschäftsbesorger wahrgenommen. Diese Vorgehensweise erscheint uns vereinbar mit den Erfordernissen der Gesellschaft. Durch Verwendung der Software Kanzlei-Rechnungswesen pro der DATEV e.G. durch den Geschäftsbesorger steht ein entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung.

- d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Laufende Liquiditätskontrollen erfolgen durch Überwachung der Bankkonten durch den externen Geschäftsbesorger. Eine Kreditüberwachung ist mangels Krediten nicht erforderlich.

- e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Nein, die Gesellschaft ist derzeit nicht in ein zentrales Cash-Management eingebunden.

- f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Nach unseren Prüfungsfeststellungen ist grundsätzlich sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt und eingezogen werden.

- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens und umfasst es alle wesentlichen Unternehmensbereiche?

Im Rahmen der kaufmännischen Geschäftsbesorgung kommt ein Controlling im Sinne von Soll-Ist-Abweichungsanalysen zum Einsatz. Das Controlling entspricht den Anforderungen des Unternehmens.

- h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Zur Gesellschaft gehören weder Tochterunternehmen noch Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht. Gemäß §2 des Gesellschaftsvertrages darf sich die Gesellschaft auch nicht an anderen Unternehmen beteiligen.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäftsleitung Maßnahmen ergriffen und nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert, mit deren Hilfe bestandgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Das Überwachungssystem der Gesellschaft besteht grundsätzlich in unterjähriger (quartalsweisen) Plan-Ist-Vergleichen sowie Auswertung und Analyse der Daten der Finanzbuchhaltung und Kostenrechnung. Risiken werden auf der Grundlage dieses Überwachungs-

systems identifiziert. Darüber hinaus sind Frühwarnsignale zur Erkennung bestandsgefährdender Risiken durch den Geschäftsführer nicht ausdrücklich definiert. Aufgrund des Umfangs der Gesellschaft halten wir dies auch nicht für erforderlich.

b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Vgl. a).

c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Vgl. a).

d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Vgl. a).

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

Auskunftsgemäß wird durch die Gesellschaft kein Handel mit Finanzderivaten betrieben bzw. kommen keine Finanzderivate zum Einsatz. Im Rahmen unserer Prüfung haben wir nicht festgestellt, dass entsprechende Finanzierungsinstrumente eingesetzt werden.

Die Beantwortung dieses Fragenkreises entfällt, da Finanzierungsinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate nicht eingesetzt werden.

- a) Hat die Geschäftsleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:
- Welche Produkte/ Instrumente dürfen eingesetzt werden?
 - Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/ Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
 - Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?

- Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z.B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen?
- b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?
- c) Hat die Geschäftsführung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf
 - Erfassung der Geschäfte
 - Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
 - Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
 - Kontrolle der Geschäfte?
- d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen auf Grund der Risikoentwicklung gezogen?
- e) Hat die Geschäftsführung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?
- f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäftsleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Fragenkreis 6: Interne Revision

Die Beantwortung dieses Fragenkreises entfällt, da eine interne Revision aufgrund der Größe und Struktur der Gesellschaft derzeit nicht vorgesehen ist.

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmers entsprechende interne Revision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche) wahrgenommen?
- b) Wie ist die Anbindung bei internen Revisionen im Unternehmen? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?
- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der internen Revision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?
- d) Hat die interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?
- e) Hat die interne Revision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?
- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der internen Revision gezogen und wie kontrolliert die interne Revision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

C. Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte und Maßnahmen ergeben sich insbesondere aus den §§12 und 21 des Gesellschaftsvertrages.

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherigen Zustimmungen des Überwachungsorgans zu den zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden sind.

- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Derartige Kreditgewährungen liegen nach den im Rahmen unserer Prüfung getroffenen Feststellungen sowie den uns erteilten Auskünften nicht vor.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Derartige Anhaltspunkte haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung oder bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Im Geschäftsjahr wurden eine Investitionen getätigt.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Es ist nicht zutreffend, da keine Investitionen im Berichtsjahr getätigt wurden.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Im Rahmen der kaufmännischen Geschäftsbesorgung werden Planabweichungen systematisch untersucht.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Wesentliche Überschreitungen haben sich nach den im Rahmen unserer Prüfung getroffenen Feststellungen nicht ergeben.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinie abgeschlossen wurden?

Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Im Rahmen der unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen ergeben.

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, werden auskunftsgemäß entsprechend den Erfordernissen, die sich grundsätzlich aus den für die Stadt Halle (Saale) geltenden Vorschriften ergeben, Konkurrenzangebote eingeholt.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Der Gesellschafterversammlung sowie dem Beirat wird im Rahmen ihrer Sitzungen regelmäßig Bericht erstattet.

Die Gesellschaft ist in das quartalsweise Berichtswesen der BeteiligungsManagementAnstalt Halle (Saale) (BMA) eingebunden.

- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens und in die wichtigsten Unternehmensbereiche?

Nach den uns gegebenen Auskünften und vorgelegten Unterlagen vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens.

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen und wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Nach den Feststellungen unserer Prüfung wurde die Gesellschafterversammlung angemessen und zeitnah über wesentliche Vorgänge unterrichtet.

- d) Zu welchen Themen hat die Geschäftsleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs.3 AktG)?

Es gab im Berichtsjahr keine derartigen Berichtswünsche des Überwachungsorgans.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Es gibt eine D&O-Versicherung. Ein Selbstbehalt wurde nicht vereinbart.

Die Inhalte und Konditionen der D&O-Versicherung wurden mit dem Überwachungsorgan erörtert.

- g) Sofern Interessenskonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Derartige Interessenskonflikte wurden nach unseren Erkenntnissen nicht gemeldet.

D. Beurteilung der Vermögens- und Finanzlage

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Nein.

b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Nein.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Nein.

Fragenkreis 12: Finanzierung

a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Zur Kapitalstruktur verweisen wir auf unsere Ausführungen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen.

Am Abschlussstichtag bestehende Investitionsverpflichtungen gibt es nicht.

- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Entfällt, da kein Konzern besteht.

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermitteln einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Gemäß dem, mit der Stadt Halle (Saale) am 03. September 2010 geschlossenen, Zuschussvertrag werden, soweit die laufenden Einnahmen bzw. Erträge der Gesellschaft nicht ausreichen um die laufenden Ausgaben bzw. Aufwendungen zu decken, die erforderlichen finanziellen Mittel zur Aufrechterhaltung der Geschäftstätigkeit und Erfüllung des Zwecks der Gesellschaft bis zu einem Höchstbetrag von TEUR 870 pro Jahr durch die Stadt Halle (Saale) zur Verfügung gestellt. Im Berichtsjahr hat die Gesellschaft danach TEUR 870 erhalten.

Darüber hinaus hat die Gesellschaft im Berichtsjahr keine Finanz-/Fördermittel, einschließlich Garantien, der öffentlichen Hand erhalten.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme auf Grund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Die buchmäßige Eigenkapitalausstattung ist ausreichend. Finanzierungsprobleme ergaben sich hieraus im Berichtszeitraum nicht.

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Für das Geschäftsjahr 2019 wird ein Jahresfehlbetrag von EUR 0,7 ausgewiesen, der mit dem Gewinnvortrag verrechnet werden soll.

E. Untersuchung der Ertragslage

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens nach Segmenten zusammen?

Eine Segmentberichterstattung ist aufgrund des Unternehmensgegenstandes nicht notwendig.

b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Das Jahresergebnis ist nicht entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredite oder andere Leistungsbeziehungen mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

d) Wurde die Konzessionsabgabe steuerlich und preisrechtlich erwirtschaftet?

Entfällt, da eine Konzessionsabgabe nicht zu erwirtschaften ist.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren und was waren die Ursachen für die Verluste?

Die Gesellschaft hat im abgelaufenen Geschäftsjahr planmäßig ein nahezu ausgeglichenes Jahresergebnis (Jahresfehlbetrag von EUR 676,10) erwirtschaftet.

Einzelne verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, gab es im Berichtsjahr nicht.

- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Vgl. a).

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrags und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Die Gesellschaft hat im abgelaufenen Geschäftsjahr planmäßig ein nahezu ausgeglichenes Jahresergebnis (Jahresfehlbetrag von EUR 676,10) erwirtschaftet.

- b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Nach Einschätzung der Gesellschaft herrscht Übereinstimmung darüber, dass die aus dem Betrieb des Stadions resultierenden Einnahmen nicht ausreichen werden, um die Kosten des Stadionbetriebs zu decken. Die Gesellschaft ist deshalb zumindest mittelfristig darauf angewiesen, eine aus dem Betrieb des Stadions resultierende Unterdeckung durch öffentliche Zuschüsse zu kompensieren.

Gemäß dem mit der Stadt Halle (Saale) am 03. September 2010 geschlossenen Zuschussvertrag (erneuert am 27.06.2018) werden, soweit die laufenden Einnahmen bzw. Erträge der Gesellschaft nicht ausreichen, um die laufenden Ausgaben bzw. Aufwendungen zu decken, die erforderlichen finanziellen Mittel zur Aufrechterhaltung der Geschäftstätigkeit und Erfüllung des Zwecks der Gesellschaft bis zu einem Höchstbetrag von TEUR 870 pro Jahr durch die Stadt Halle (Saale) zur Verfügung gestellt. Die Laufzeit des Vertrages beträgt 120 Monate und beginnt mit Übergabe des Stadions durch die Stadt Halle (Saale) an die Gesellschaft.

Gemäß den vorliegenden Wirtschaftsplänen bis 2024 wird unter Berücksichtigung dieses Vertrages mit der Stadt Halle (Saale) mit ausgeglichenen Ergebnissen geplant. Darüber hinaus ist die Gesellschaft auskunftsgemäß bestrebt, Veranstaltungen im Stadion zu akquirieren.

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

Allgemeine Auftragsbedingungen

für
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.